

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -  
hier:**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7  
Abs. 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

**Ergebnis der Vorprüfung:**

- I. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stellt das Umweltamt der Stadt Augsburg fest, dass das Vorhaben der Fa. MAN Energy Solutions SE, in der Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, Fl.-Nr. 3580/0, Gemarkung Augsburg – Modifikation des Prüfstands 15 durch den zusätzlichen Einsatz von Methanol – **nicht UVP-pflichtig ist**, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.
- II. Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 24.04.2024 in das UVP-Portal eingestellt.
- III. Der Entscheidung lagen die folgenden Dokumente zu Grunde:
  1. Genehmigungsantrag gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG vom 08.01.2024 (Eingang 17.01.2024) mit abschließend ergänzenden Unterlagen vom 12.03.2024.
  2. Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 15.03.2024
  3. Immissionsprognose zum Betrieb eines Motorenprüfstandes mit einem Methanol-betriebenen Versuchsmotor durch TÜV SÜD Industries Service GmbH vom 12.09.2023
  4. Stellungnahme des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen vom 19.04.2023

**Feste Servicezeiten:**

Mo - Mi Uhr 8.30-16.00  
Do Uhr 8.30-17.00  
Fr Uhr 8.30-12.00

**Individuelle Servicezeiten**  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0**

**Internet:** [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
**e-mail:** [stadt@augsburg.de](mailto:stadt@augsburg.de)



Haltestelle  
„Königsplatz“

**Bankverbindung:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Darüber hinaus wurden folgenden Quellen mit einbezogen:

- <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>
- [https://geoportal4intern2.augsburg.de/WebGIS/synserver?project=ALLE\\_Gruen\\_Daten&client=core](https://geoportal4intern2.augsburg.de/WebGIS/synserver?project=ALLE_Gruen_Daten&client=core)
- <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

## **B E G R Ü N D U N G:**

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale der Vorhaben**

Die Firma MAN Energy Solutions SE hat mit Antrag vom 08.01.2024 (Eingang 17.01.2023), sowie ergänzenden Unterlagen vom 12.03.2024 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, die obige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Die Anlage ist nach dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 16 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 10.15.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Der Motorenprüfstand ist zudem der Nr. 10.5.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Geplant ist die Modifikation des Prüfstands 15 für den Einsatz von (u. a.) Methanol, einschließlich der erforderlichen Module, Pumpen, Leitungen und Tanks.

Durch diese Änderung wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Für die Anlage ist keine Grundwasserentnahme erforderlich. Für die Anlage ist lediglich Kühlwasser erforderlich.

Im Regebetrieb fallen keine Abfälle an.

Die Gesamtbelastung für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid kann im Beurteilungsgebiet eingehalten werden. Der Vergleich der ermittelten Kenngrößen mit den Beurteilungsmaßstäben im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ergibt, dass für Formaldehyd sowie die betrachtete Stickstoffdeposition der Beurteilungsmaßstab unterschritten wird.

Erhebliche Geruchsbelästigungen können ausgeschlossen werden.

Durch diese Änderung des Prüfstandes wird sich die schalltechnische Situation gegenüber dem Bestand nicht relevant verändern, da nur der Brennstoff gewechselt wird.

Mit dem Betrieb der Anlage gehen keine Erschütterungen einher. Lediglich in der Bauphase kann es kurzfristig und lokal zu Erschütterungen in geringem Umfang kommen.

Durch die aus sicherheitstechnischen Gründen erforderliche Beleuchtung sind außerhalb des Betriebsgeländes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Elektromagnetische Felder im Sinne der 26. BImSchV treten nicht auf.

Es wird derzeit geprüft, ob die beim Betrieb des PST anfallende Abwärme genutzt werden kann. Es fällt kein Abwasser an.

Im Prüfstand kommt als neuer Stoff Methanol hinzu. Die Technologie der Verbrennung im Motor ist Standard.

Da keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung in Mengen vorhanden sind oder entstehen können, die die Mengenschwellen des Anhangs I 12. BImSchV erreichen oder überschreiten, findet die Störfallverordnung keine Anwendung.

Durch die AwSV-konforme Ausführung des Prüfstands einschließlich der erforderlichen Brennstoffleitungen, ist eine Verunreinigung von Wasser nicht zu befürchten.

## **2. Beschreibung des Standorts der Vorhaben**

Der Motorenprüfstand liegt innerhalb des Betriebsgeländes der MAN Energy Solutions SE am nördlichen Rand, unmittelbar am Stadtbach in der Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, Fl.-Nr. 3580/0, Gemarkung Augsburg. Für den Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es gibt keine Anlagen, außer jenen auf dem Betriebsgelände MAN Energy Solutions SE selbst, die auf den Standort Auswirkungen haben könnten.

Das Betriebsgelände liegt im Augsburger Stadtgebiet, das von Wohnbebauung sowie weiterer gewerblicher/industrieller Nutzung eingerahmt ist. Der Bereich entlang der Riedingerstraße und Sebastianstraße ist bereits stark gewerblich/industriell geprägt.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Eine Teilfläche des LSG "Wolfzahnau" beginnt ca. 300 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind weder mittel- noch unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG befinden sich weder am Standort noch in der näheren Umgebung des Standorts.

Für die Stadt Augsburg gibt es wegen Überschreitung der Immissionswerte einen Luftreinhalteplan. Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe konnte nachgewiesen werden, dass die Immissions-Gesamt-Zusatzbelastung durch die relevanten Luftschadstoffe, insbesondere NO<sub>2</sub>, irrelevant im Sinne der TA Luft ist.

Die Stadt Augsburg gehört zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Von dem Vorhaben geht keine Beeinträchtigung für die Stadt Augsburg aus.

Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt.

### **3. Beschreibung des Artes und der Merkmale möglicher Auswirkungen**

Auswirkungen und potentielle Auswirkungen sind auf die auf Lärm- und Luftschadstoffimmissionen beschränkt. Die Wohnbevölkerung ist über das bisherige Maß hinaus nicht relevant betroffen, da die Immissions-Gesamtzusatzbelastung durch Luftschadstoffe irrelevant ist und sich hinsichtlich der Schallimmissionen keine Änderungen ergeben.

Die Auswirkungen, insbesondere Lärm- und Luftschadstoffimmissionen treten während der Betriebszeiten auf, sind also nicht wahrscheinlich, sondern faktisch.

Das Eintreten ist insbesondere während der Betriebszeiten des Prüfstandes (840 h/a; alle Prüfstände in Summe 10.720 h, wobei die maximale Auswirkung auf 8.760 bzw. 8.784 Jahresstunden begrenzt ist) gegeben. In geringerem Umfang auch durch den anlagenbezogenen Verkehr. Die Auswirkungen sind nicht reversibel, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG sind ausgeschlossen.

Wechselwirkungen mit anderen Anlagen sind nicht direkt gegeben. Durch den Anschluss der Leitungen an die Tankanlagen ist eine gewisse Wechselwirkung gegeben. Die Auswirkungen sind gering und dem Stand der Technik entsprechend minimiert.

Gez. Umweltamt der Stadt Augsburg